

M&A Board Simulator

Inhouse Workshop

© 2019 – Institute For Executive Affairs (INSTFEA)

Das Board Simulator Konzept

Unternehmerische Entscheidungen im Management folgen idealtypisch den gleichen Prinzipien wie den Abläufen im Cockpit eines Jets: strukturierte Prozesse in definierten Bahnen und enge Abstimmung im Team.

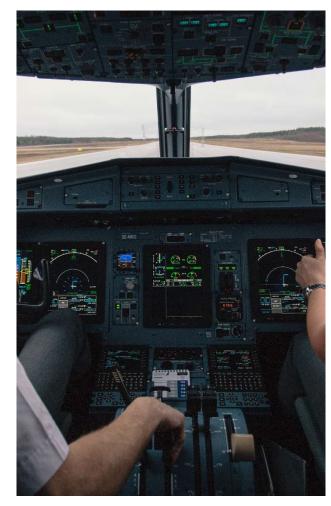
Das Board Simulator Konzept wendet dies wie folgt an:

Abschnitt 1: Theorie

- Vermittlung der formalen Grundlagen des Zusammenwirkens von Gesellschaftsorganen bei Transaktionen
- Vorstellung von praxisüblichen Lösungen aus Corporate Finance mit Fokus auf M&A und dessen Finanzierung

Abschnitt 2: Praxis

- Bearbeitung von Praxisfällen anhand Abschnitt 1
- Wechselnde Perspektiven der Gesellschaftsorgane
- Feedback und Vertiefung der Theorie





Board Simulator Ablaufplan

14.00 bis 14.45 Uhr: Theorie I

- Zusammenspiel von Geschäftsführung / Vorstand und Aufsichtsrat
- Sorgfaltspflichten und Business Judgment Rule in Bezug auf Corporate Finance mit Fokus auf M&A

14.45 bis 15.30 Uhr: Theorie II

- Grundlagen und Lösungen aus Corporate Finance
- Fokus auf M&A und Finanzierung anorganischen Wachstums

• 15.45 bis 16.30 Uhr: Praxis I

- Bearbeitung eines Praxisfalls (15.45 bis 16.00 Uhr)
- Präsentation und Feedback (16.00 bis 16.30 Uhr)

16.30 bis 17.15 Uhr: Praxis II

- Bearbeitung eines Praxisfalls (16.30 bis 16.45 Uhr)
- Präsentation und Feedback (16.45 bis 17.15 Uhr)

17.15 bis 18.00 Uhr: Praxis III

- Bearbeitung eines Praxisfalls (17.15 bis 17.30 Uhr)
- Präsentation und Feedback (17.30 bis 18.00 Uhr)



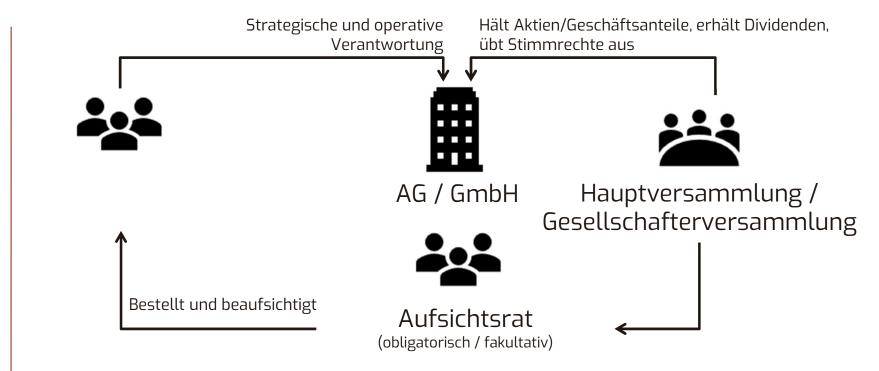


Theorie I (Auszug)





Organisatorische Ausgangsbasis



- Vorstand einer AG wird durch den Aufsichtsrat auf 3 oder 5 Jahre berufen und ist grundsätzlich weisungsungabhängig.
- Geschäftsführer einer GmbH wird durch die Gesellschafterversammlung oder (falls vorhanden) den Aufsichtsrat bestellt und ist weisungsabhängig.
- Hauptversammlung ist das Zentralorgan der AG, in dem die Aktionäre ihre Rechte ausüben; der HV obliegen Grundlagenentscheidungen (z.B. Verkauf wesentlicher Beteiligungen/Sparten mit Wert ab 10% der Aktiva).
- Gesellschafterversammlung verfügt über Grundlagenkompetenz; Gesellschaftsvertrag kann nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.
 Sie kann Geschäftsführung anweisen, bestimmte Handlungen vorzunehmen oder zu unterlassen.



Fokus auf M&A: Öffentliche Übernahme

1 Perspektive: Management des Erwerbers

- Pflicht zur Abgabe eines Übernahme- oder
 Pflichtangebots (§ 10 Abs. 6 WpÜG oder § § 35 Abs.
 15. 1, 10 Abs. 6 WpÜG); dieses verdrängt grds.
 Vorschriften der Ad-hoc-Publizität.
- Aber: wenn Eckdaten des Angebots und der Angebotspreis) in der Mitteilung nach WpÜG nicht veröffentlicht werden, muss separate Ad-hoc-Mitteilung abgegeben werden.
- Ad-hoc-Pflicht erfordert Vorliegen einer Insiderinformation: hinreichende Wahrscheinlichkeit für Zustandekommen der Transaktion erforderlich (Eintrittswahrscheinlichkeit >50%).
- Ad-hoc-Pflicht setzt <u>nicht</u> zwingend voraus, dass
 - Finanzierung gesichert ist;
 - letzte Entscheidungsstufe erreicht ist (schon LoI ist ausreichend).

Perspektive: Management der Zielgesellschaft

- Pflicht zur Stellungnahme (§ 27 Abs. 1 WpÜG) bzgl.:
 - Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung
 - vorauss. Folgen des Angebots für Target, Arbeitnehmer, Standorte
 - · der mit Angebot verfolgten Ziele des Bieters
 - Absicht des Vorstands und AR zur Annahme des Angebots (soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Zielgesellschaft sind)
- Unrichtige Angaben des Vorstands des Target sind strafbar (§ 400 Abs. 1 Nr. 1 AktG), da Angaben zum Unternehmenswert grds. eine Darstellung sind.
- Pflicht zur Neutralität (§ 33 Abs. 1 S. 1 WpÜG):
 - Alle Maßnahmen unterlassen, die Erfolg des Übernahme- oder Pflichtangebots verhindern könnten (nur Aktionäre sollen entscheiden)
 - Verboten sind v.a.: Erwerb eigener Aktien, Kapitalerhöhungen oder Emission von Wandelanleihen zwecks Verwässerung, Gegenangebote, Crown Jewel Defense

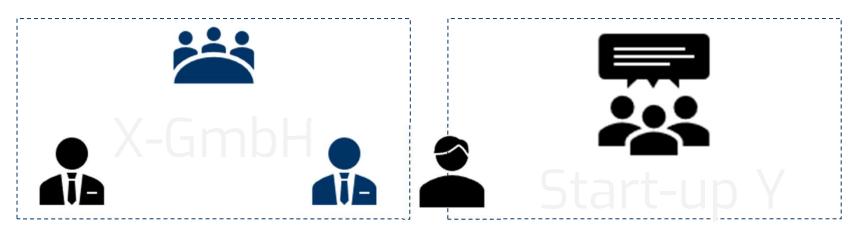


Praxis I (Auszug)





Fallstudie 1



- X-GmbH will anorganisch wachsen. Deren Geschäftsführer A wird von einem Berater auf das Start-up Y angesprochen, das aber aus Sicht von A nur bedingt zu X passt – dafür allerdings zu seinem persönlichen Interesse an einem privaten Investment zusammen mit einigen Freunden. Zudem bestehen starke Zweifel, ob die Kaufpreis-Vorstellungen dem tatsächlichen Wert entsprechen und wie eine Finanzierung durch X-GmbH überhaupt umgesetzt werden könnte.
 - Was sollte A tun, um formal korrekt und für X-GmbH sinnvoll zu handeln?
 - Wie sollte der Geschäftsführer B agieren, als er zufällig von dem Vorgang erfährt?
 - Wie kann der Aufsichtsrat der X-GmbH sicherstellen, dass er informiert wird?



Kontaktdaten



Dr. Rüdiger TheiselmannExecutive Director

INSTFEA

Westerbachstrasse 28 D-61476 Kronberg im Taunus Phone: +49(0)69 25474202-0

Mobile: +49(0)151 51009800

Email: info@instfea.org

This document has been created and published by INSTFEA and is for information purposes only. Any information in this document is based on data obtained from sources believed by INSTFEA to be reliable, but no representations, guarantees or warranties are made by INSTFEA with regard to the accuracy, completeness or suitability of the data.

Neither INSFTEA nor any of its respective representatives or employees accepts any responsibility or liability whatsoever for any expense, loss or damages arising out of or in any way connected with the use of all or any part of this document.

No part of this document may be reproduced, distributed or transmitted in any manner without prior written permission of INSTFEA. This document or the manner of its distribution may be restricted by law or regulation in certain countries. Persons into whose posAbschnitt this document may come are required to inform themselves about, and to observe any such restriction. By accepting this document, a recipient hereof agrees to be bound by the foregoing limitations.

The legal entity behind INSTFEA is Huckberg GmbH (Kronberg im Taunus / Germany), Copyright © INSTFEA 2019. All rights reserved.

